

Satzung

des

J. - C. - Mifune

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Organe des Vereins
- § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederbeiträge
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Kassenprüfungen
- § 9 Jugendarbeit
- § 10 Auflösungsbestimmungen
- § 11 Gültigkeit dieser Satzung
- Anmerkungen
- Aktuelle Vereinsleitung

Vorbemerkung:

In der folgenden Satzung wird wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, es sind aber selbstverständlich beide Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen J.-C.-Mifune Hückeswagen e. V. und hat seinen Sitz in Busenbacher Weg 1, Hückeswagen
2. Er wurde 02. Juli 1977 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wipperfürth unter der Reg.-Nr. 291 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Ziel des Vereins ist es, durch den Judosport einer jungen und breiten Bevölkerungsschicht die Ausbildung ihrer körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten zu ermöglichen und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs.2 Nr.21 der Abgabenordnung¹.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse werden nur für den Verein und dem Judosport dienende satzungsgemäße Zwecke verwendet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie haben die Möglichkeit nach § 3 Nr. 26a EStG² eine Aufwandsentschädigung zu erhalten. Im Übrigen haben Mitglieder, nach § 670 BGB³, Aufwendungsersatzanspruch für Tätigkeiten, die ihnen nachweislich durch den Verein entstanden sind.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Noch nicht volljährige Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich zum 30. Juni bzw. 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch den Tod des Mitgliedes
- d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Die Entscheidung wird nach Stellungnahme des Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen. Der Ausgeschlossene erhält die Möglichkeit, bei der nächsten Mitgliederversammlung sich nochmals zu äußern, falls er sich ungerecht behandelt fühlt.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Arbeit Mitgliederbeiträge. Die Höhe der einzelnen Beiträge sowie deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (ordentlich sowie außerordentlich; s. u.) dient zum einen der Information der Mitglieder über Vereinsbelange, der Diskussion vereinsinterner Belange sowie der Abarbeitung der vorgegebenen Tagesordnungspunkte. Die weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- a. Kenntnisnahme des Vorstandsberichtes
- b. Kenntnisnahme des Berichtes des Kassenwartes sowie die Kassenprüfberichte
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Gegebenenfalls Wahl und Abberufung des Vorstands
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Wahl des Gerätewarts
- g. Änderung der Satzung
- h. Beschlussfassungen über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen (s. a. § 6, Satz 5 / d)
- i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Unabhängig davon gelten für eine Mitgliederversammlung die folgenden Voraussetzungen bzw. Festlegungen:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Termin und Tagesordnung werden frühzeitig auf der vereinseigenen Homepage hinterlegt. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Sollten beide Personen verhindert sein, wählen die stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden aus den anwesenden Personen.

4. Mitglieder können zu Beginn der Versammlung Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen.
5. Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie für Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Bei Neuwahlen und Wahl eines Versammlungsleiters (soweit der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind), gilt diejenige Person als gewählt, die mehr als 50% der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein zu bestimmender Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen sind in ihrer Wirkungsweise den ordentlichen Versammlungen gleichgestellt.
10. Eltern sind für ihre Kinder stimmberechtigt.

§ 7 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der vier Jahre bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB⁴ sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder vertretungsweise der Schriftführer (s. u.). Hiervon sind jeweils zwei berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Anordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand besteht aus ...

- ... dem 1. Vorsitzenden
- ... dem 2. Vorsitzenden
- ... dem Kassenwart
- ~~... dem Pressewart~~
- ~~... dem Jugendwart~~

Davon bilden den geschäftsführenden Vorstand ...

- ... der 1. Vorsitzende
- ... der 2. Vorsitzende
- ... der Kassenwart

§ 8 Kassenprüfungen

Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Buchführung der Kassenbücher, Konten, Belege, Bestände und Vermögenswerte zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung Jahr um Jahr für zwei Jahre gewählt. In jedem Jahr

scheidet ein Kassenprüfer aus nach Ablauf seiner Amtszeit von 2 Jahren und wird durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 9 Jugendarbeit

Für die Jugendarbeit ist mit Unterstützung des Vorsitzenden und der Übungsleiter der Jugendwart zuständig.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft⁵ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Hückeswagen zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Hückeswagen, 22.07.2013
Ort, Datum

Eddy Tscheschlog (1. Vorsitzender)

Judo-Club e.V. Abt. Reha- und
Behindertensport
Busenbacher Weg 1
42499 Hückeswagen
Tel: 02192-2473
Vereinssiegel

Anmerkungen

¹ § 62 - Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

² § 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei sind die.....

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

³ § 670 BGB Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

⁴ § 26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

⁵ Körperschaft:

Eine der drei Juristischen Personen des öffentlichen Rechts:

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitgliedschaftlich organisierte Zusammenschlüsse, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und deren Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen, ebenso juristische Personen des Privatrechts, wie z.B. Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen des Privatrechts

Aktuelle Vereinsleitung

Stand: 21.04.2026

Die derzeitige Vereinsleitung besteht aus folgenden Personen:

Funktion	Name
1. Vorsitzender	Christos Garnetidis
2. Vorsitzender	Leo Petersberg
Kassenführung	Holger Kuhmann